

Tagungsbericht

32. Fachgespräch der Clearingstelle EEG KWKG – „Ende der Förderung nach EEG & KWKG: Was kommt danach? Rechtslage und Perspektiven“

Am 28.02.2019 veranstaltete die Clearingstelle EEG KWKG im Tagungszentrum Aquino in Berlin ihr 32. Fachgespräch mit ca. 150 Teilnehmern zum Ende der Förderung nach EEG und KWKG.

Jan Sötebier (BNetzA) gab eingangs einen Überblick über die kurz- und längerfristigen Folgen für EEG-ausgeförderte Anlagen ab dem 01.01.2021. Bei Windkraftanlagen würde zu diesem Datum sofort eine erhebliche Menge installierter Leistung aus der Förderung fallen, Solaranlagen wären in dieser Größenordnung wenige Jahre später betroffen. Mit Ausnahme der kaufmännischen Abnahmepflicht blieben die Regelungen für EEG-Anlagen mitsamt des Einspeisevorrangs bestehen. Als Veräußerungsform bliebe die lege lata lediglich die sonstige Direktvermarktung, entweder als Volleinspeisung oder anteilig in Verbindung mit Eigenverbrauch. Bei letzterem sei ggf. die teilweise zu zahlende EEG-Umlage zu berücksichtigen. De lege ferenda plädierte er für eine förderfreie Auf-fangeinspeisung ohne weitreichende bürokratische Änderungen für die Anlagenbetreiber. Es sei im Sinne der Energiewende, alle Anlagen weiter zu betreiben. Die Anlagenbetreiber müssten sich jedoch rechtzeitig um den Weiterbetrieb ihrer Anlagen kümmern.

Philine Derouiche (BWE) legte im Anschluss die verschiedenen Möglichkeiten zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach deren Förderende dar. Dabei stellte sie die sonstige Direktvermarktung der Option der Direktlieferung oder Eigenversorgung gegenüber und bezog sich zudem auf den Referentenentwurf zur Neuregelung der Stromsteuerbefreiung. Bei Letzterer stelle der derzeit erforderliche räumliche Zusammenhang immer wieder eine Herausforderung dar. Ein Problem sei beim Eigenverbrauch zudem, dass der Überschussstrom nur ins Netz eingespeist werden würde, wenn dieses ohnehin ausgelastet sei und der Marktpreis damit sehr gering sei. Die Direktlieferung schätze sie eher als ein Nischenmodell ein. Grundsätzlich gingen mit dem Auslaufen der EEG-Förderung neue Melde- und Messpflichten einher. Weitere Pflichten entstünden mit der Qualifizierung als Stromerzeugungsunternehmen. Es bestehe daher das Risiko, dass viele Anlagenbetreiber den Mehraufwand nicht auf sich nehmen wollen. Insgesamt herrsche in der Branche große Uneinigkeit darüber, was nach dem Ablauf der Förderung zu erwarten sei.

Susanne Jung (SFV) berichtete von den Entwicklungen von Photovoltaik-Dachanlagen von Beginn der Neunzigerjahre bis zu den möglichen Entwicklungen nach Auslaufen der EEG-Förderung. Man sei damals von einer Lebensdauer von 20 Jahren ausgegangen, die meisten Anlagen seien aber noch deutlich länger leistungsfähig. Vermarktungsmodelle würden sich voraussichtlich aber nur für Großanlagen rechnen. Ob auch die Kosten des Rückbaus von Solardachanlagen mit der EEG-Förderung gedeckt worden sind, sei zu klären. Andernfalls müssten Modelle wie Abwrackprämien in Betracht gezogen werden, um das Verkommen von unwirtschaftlichen Anlagen auf Hausdächern zu vermeiden. Die Betriebskosten von rund fünf Cent bei Anlagen zwischen 5 und 30 kW könnten zumindest mit den Monatsmarktwerten gedeckt werden. Abschließend forderte sie die schnellstmögliche Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien in nationales Recht und widersprach der Ansicht Sötebiers hinsichtlich der Eindeutigkeit des Einspeisevorrangs nach Ablauf der Förderung.

Anschließend richtete René Walter (Fachverband Biogas) einen Blick in die Zukunft der Biogas-Branche. Dabei stellte er zunächst die Bedeutung der Ausschreibungen heraus. Die geringe Gebotsmenge der letzten Ausschreibungen sei primär auf die nicht ausreichenden Zuschlagswerte zurückzuführen. Lediglich Abfallanlagen und einige NawaRo-Anlagen könnten mit diesen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten. Die Branche hoffe jedoch auf eine Anpassung der Zuschlagswerte. Anschließend stellte Walter neue Märkte für Biogas vor. In der Thermie und Quartierslösungen spiele Biogas eine eher untergeordnete Rolle. Auch der chemische Markt werde ein Nischenmarkt bleiben. Das größte Potential für Biogas identifizierte er im Mobilitätsmarkt. Hier könnte Biogas LNG (Liquefied Natural Gas) und CNG (Compressed Natural Gas) in der Van- und Truckmobilität sowie in der Schifffahrt ersetzen.

Louis-F. Stahl (BHKW-Forum) berichtete über die bereits bestehenden Erfahrungen der KWK-Branche mit dem Auslaufen von Förderzeiträumen. Verglichen mit dem EEG divergierten sowohl Förderinstrumente als auch Förderzeiträume im KWKG, sodass die Anlagenbetreiber mit dem Ende der Förderung rechneten. Lediglich bei Altanlagen privater Betreiber mit einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Anlagen zwischen 50 und 100 kW käme das Ende der Einspeisevergütung zum Teil unerwartet. Den Verlusten durch die Einspeisung nach Förderende könne lediglich durch eine Eigenstromoptimierung begegnet werden, welche zumeist nicht netzdienlich sei. Hier fehle es an Anreizen zum netzdienlichen Betrieb stromerzeugender Heizungen. Abschließend stellte Stahl die Modernisierungsoptionen des KWKG vor, die zwar zu einer erneuten Förderung der Anlage führen, aber auch die EEG-Umlagepflicht bei bisher befreiten Bestandsanlagen auslösen könnten.

Nachfolgend zeigte Christoph Weißenborn (BDEW) Rechtsfragen zum Förderende nach dem EEG und KWKG aus Sicht des BDEW auf. Er stellte zunächst heraus, dass der Gesetzgeber die EEG-Einspeisevergütung so bemessen habe, dass die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs bei rationeller Betriebsführung gegeben sei. Mit Auslaufen der EEG-Förderung ende die Ankaufspflicht des Netzbetreibers für den aus den EEG-Anlagen in das Netz eingespeiste Strom, sodass Anlagenbetreiber nach § 21a EEG 2017 verpflichtet seien, den Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung zu veräußern. Sämtliche Regelungen, die lediglich auf das Vorliegen einer „Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien“ abstellten, bestünden auch nach Förderende fort. Eine Verlängerung der Förderung sei nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBL) nicht zulässig. Zudem sei die Nutzung des Altanlagen-Standorts für Neuanlagen vorzuziehen.

Auch Weißenborn betonte, dass das KWKG andere Förderregelungen kenne als das EEG. So sei die Förderung begrenzt auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder eine bestimmte Anzahl von Vollbenutzungsstunden. Ferner ergäben sich Möglichkeiten zur Anschlussförderung nach § 13 KWKG oder durch eine Modernisierung nach den §§ 6 bis 8. Ansonsten ende mit Förderende die Pflicht zur kaufmännischen Abnahme durch die Netzbetreiber. Der darüber hinausgehende Ankauf von KWK-Strom aus ausgeförderten Anlagen durch die Netzbetreiber verstoße gegen § 10 Strom-NZV, wonach Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen sei.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter <https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/fachgespraeche/32>.

Ann-Kathrin Birkholz, B.Sc., Studentische Mitarbeiterin,
Luca Viridis, Praktikant, beide Clearingstelle EEG KWKG